

**VO/0006/11**

**Bebauungsplan Nr. 1158 - Gewerbegebiet Unterkirchen -  
Offenlegungsbeschluss**

**Beschlüsse:**

**09.02.2011    SI/1510/11    Bezirksvertretung Cronenberg    TOP 3**

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1158 - Gewerbegebiet Unterkirchen - wird um das Grundstück Unterkirchen Nr. 7, die östlich daran angrenzende Freifläche und das Grundstück Unterkirchen Nr. 13 - wie in Anlage 03 näher kenntlich gemacht - reduziert.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1158 - Gewerbegebiet Unterkirchen – gem. § 3 Abs. 1 BauGB, für den Geltungsbereich südwestlich des von der Berghauser Straße abzweigenden Abschnittes der Straße Unterkirchen - wie in Anlage 03 näher kenntlich gemacht -, wird beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB i. Verb. m. § 9 Abs. 2a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit

Herr Bock hat an Beratung und Beschlussfassung gem. § 31 GO NW nicht teilgenommen.

**16.02.2011    SI/0502/11    Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen    TOP 9**

1. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1158 - Gewerbegebiet Unterkirchen - wird um das Grundstück Unterkirchen Nr. 7, die östlich daran angrenzende Freifläche und das Grundstück Unterkirchen Nr. 13 - wie in Anlage 03 näher kenntlich gemacht - reduziert.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1158 - Gewerbegebiet Unterkirchen – gem. § 3 Abs. 1 BauGB, für den Geltungsbereich südwestlich des von der Berghauser Straße abzweigenden Abschnittes der Straße Unterkirchen - wie in Anlage 03 näher kenntlich gemacht -, wird beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB i. Verb. m. § 9 Abs. 2a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit